



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD  
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Diana Schober

Aktenzeichen : 025.10

Vorlage Nr. : ORN 003

Datum : 08.07.2014

Verteiler : BM, OR, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat  
Neukirch

Thema:

Erlass einer Geschäftsordnung

- öffentlich -

**Vorschlag zur Beschlussfassung im Ortschaftsrat Neukirch am 24.07.2014**

Die Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Neukirch wird in der beiliegenden Fassung erlassen.

### **Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen**

Analog des Gemeinderates, der nach § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung regelt, erlässt auch der Ortschaftsrat seine Geschäftsordnung. Laut § 72 GemO finden die Vorschriften des 2. und 3. Abschnitts des Zweiten Teils und § 126 der GemO auf den Ortschaftsrat und den Ortsvorsteher entsprechende Anwendung.

Da die Geschäftsordnung mit Ablauf der Legislaturperiode automatisch außer Kraft tritt, ist der Neuerlass einer Geschäftsordnung erforderlich.

### **Stand der Vorberatungen**

Einstimmig beschlossen hat der Ortschaftsrat Neukirch in seiner öffentlichen Sitzung am 22.07.2009 den Erlass der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates des Stadtteils Neukirch der Stadt Furtwangen im Schwarzwald.

### **Kosten und Finanzierung**

./.